

M e r k b l a t t
Provisorische Silagelagerung im Kreis Borken

Die wasserrechtlichen Vorgaben bezüglich baulicher Anlagen zur Silagelagerung sind in der Verordnung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie in der DIN 11622 geregelt. Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur temporären Silagelagerung dienen ausschließlich zur Überbrückung eines zeitlich begrenzten Rahmens.

A) Allgemeine Anforderungen

Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen sind jederzeit einzuhalten, um eine negative Gewässerbeeinträchtigung zu verhindern.

- Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass nachteilige Veränderungen des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens nicht zu besorgen sind. Das bedeutet:
 - keine Einleitung von Silagesickersaft und damit verunreinigtem Niederschlagswasser in Boden und Gewässer
 - keine Einleitung von Verschmutzungen in die Niederschlagsentwässerung
- Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen zu erwartende (mechanische, physikalische und chemische) Einwirkungen beständig sein.

Wasserwirtschaftliche Anforderungen

- Vermeidung von Verschmutzungen
- Trennung folgender Stoffe:
 - Silagesickersaft (auch in nur teilgefüllten Silosegmenten)
 - sammeln und landbaulich verwerten
 - belastetes Niederschlagswasser (z. B. auf Fahrwegen)
 - sammeln, landbaulich verwerten oder Grünland-Verrieselung
 - unbelastetes Niederschlagswasser (z. B. von sauberen Dachflächen)
 - verrieseln, versickern oder einleiten mit Erlaubnis nach § 8 WHG

B) Feldmieten

Grundsätze

Feldmieten sind ausschließlich Behelfssilos, in denen überschüssiges Erntegut gelagert werden kann. Es handelt sich keinesfalls um Alternativen zu einer ortsfesten Lagerung. So sind immer zunächst alternative Futtermittellagerungen (Schlauchsilage, Ballensilage, Sandwichsilage) zu prüfen. Die Bauberatung der Landwirtschaftskammer unterstützt bei einer fachgerechten Bewertung der Ausgangssituation.

Mindestanforderungen

- TS-Gehalt im Siliergut > 30 %
- Silagehöhe < 1,7 m
- landwirtschaftliche Fläche nach § 4 Abs. 6 AgrarZahlVerpflV
- nur auf Ernteflächen oder in unmittelbarer Nachbarschaft
- jährlich wechselnder Standort
- keine hofnahen, ortsfesten Feldmieten
- Lagerzeit < 6 Monate
- Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen sind zu beachten
- keine Anlage über oder unmittelbar neben Drainagesträngen
- keine Abschwemmungen bei Hochwasser
- keine Hanglage
- erforderliche Abstände:
 - trockene / wasserführende Gräben und Gewässer 20 m
 - Trinkwasserbrunnen 50 m
 - Grundwasserflurabstand 1,5 m

Anforderungen Betrieb

- Anschnittfläche gegen Hauptwindrichtung
- Silage vor Niederschlag schützen
- Verunreinigungen beseitigen
- regelmäßig überprüfen

C) Provisorische Silagelagerung

Eine provisorische Silagelagerung soll einen Übergangszeitraum von 1-2 Jahren während eines laufenden Genehmigungsverfahrens bis zur Errichtung einer neuen Fahrsiloanlage überbrücken. Im Einzelfall kann die provisorische Silagelagerung auch für Betriebe genutzt werden, welche im Betrieb keine weiteren Investitionen tätigen können. Dies bedarf immer einer Einzelfallbetrachtung und ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken abzustimmen.

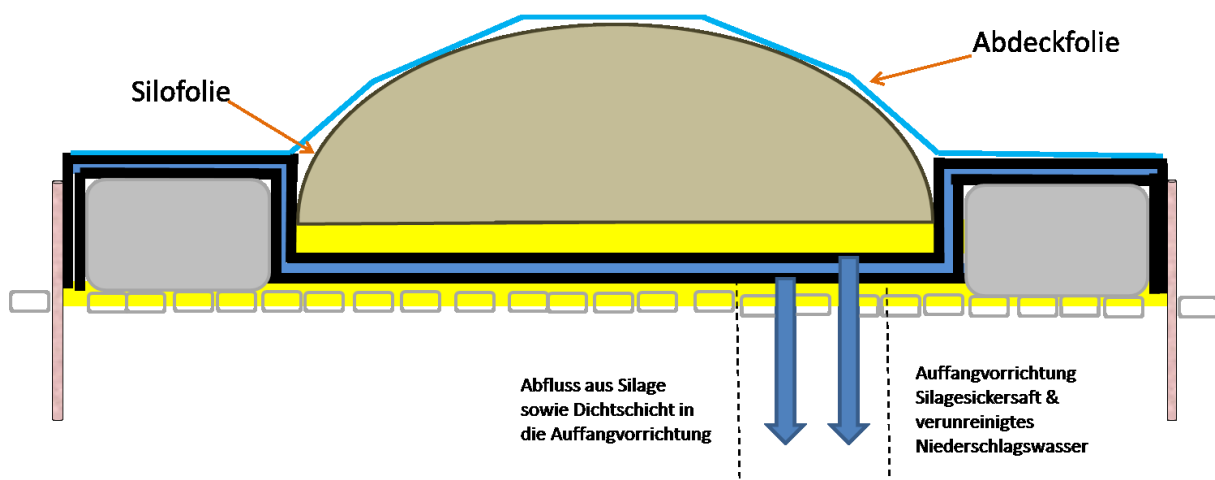
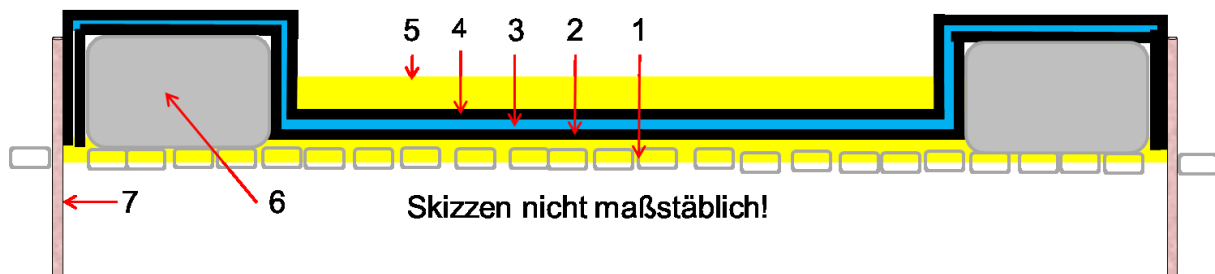
Grundvoraussetzungen

- Verantwortung liegt beim Betreiber
- Provisorien können bauliche Lagerflächen nicht ersetzen
- Unfallverhütungsvorschriften und etwaige Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten
- maximale Befüllhöhe beträgt 1,7 m
- keine Lagerung in Wasserschutzgebieten I / II und Überschwemmungsgebieten
- PELD-Folien mit Heißluft verkleben

Vorgeschlagener Aufbau

Der nachfolgend dargestellte Aufbau zeigt eine Möglichkeit, mit der aus Sicht des Kreises Borken bei korrektem Betrieb die oben beschriebenen Voraussetzungen eingehalten werden können. Die Silagelagerflächen sind immer individuell an den örtlichen Betrieb anzupassen.

- 1) vorbereiteter Untergrund (z. B. Estrichsand oder Vlies)
- 2) PELD-Folie, 1,0 – 1,5 mm, befestigt → Anforderung: dauerhaft dicht
- 3) Vlies 500 g/m²
- 4) PELD-Folie, 1,0 – 1,5 mm, befestigt
- 5) Ausgleichsschicht zur Lastverteilung (individuelle Bemessung, z. B. Estrichsand 30 cm)
- 6) seitliche Einfassung (z. B. Beton-Hochbord (A5) 15/25/100, liegend)
- 7) seitliche Rutschsicherung (z. B. mittels zwei Torstählen Ø 16 mm)



Anforderungen Betrieb

- regelmäßige Sichtkontrolle
- Sammelvorrichtung spätestens bei 2/3 Füllung leeren
- ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung
- vor Befüllen Folie auf Dichtheit prüfen
- Dokumentation

D) Ansprechpartner

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken gerne zur Verfügung.

Den entsprechenden Ansprechpartner für Ihren Ort finden Sie unter Kontakt unter:

www.kreis-borken.de/landwirtschaft-wasser

www.kreis-borken.de Service, Umwelt, Landwirtschaft (Wasser) Kontakt

E) Weitere Informationen im Internet:

- Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind z.B. im Geodatenatlas auf der Homepage des Kreises Borken zu erkennen:

<https://maps.kreis-borken.de/geodatenatlas/Wasser/wasser.html>

Unten links über Karteninhalte kann man die entsprechenden Themenkarten aufrufen.

- Die vollständige AwSV finden Sie z.B. hier: www.gesetze-im-internet.de/awsv/AwSV.pdf

Für JGS Anlagen sind hier folgende §§ relevant: 13 (3), 16, 24 (1), (2), 51, und Anlage 7.